

FORSCHUNGSPARTNERSCHAFTEN

BEWERTUNGSHANDBUCH ZUR BEGUTACHTUNG DER 5. AUSSCHREIBUNG INDUSTRIENAHE DISSERTATIONEN

LAUFENDE EINREICHUNG BIS 2.3.2020, 12:00 UHR

VERSION 1.0, DEZEMBER 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Inhalte und Ziele der Ausschreibung	4
	2.1 Was sind Industrienae Dissertationen?	6
3	Bewertungs- und Auswahlverfahren	8
	3.1 Übersicht	8
	3.2 Ablauf des Bewertungsverfahrens.....	9
	3.3 Prüfung durch die FFG.....	9
	3.4 Fachgutachten.....	10
	3.5 Förderungsempfehlung und Förderungsentscheidung.....	12
4	Bewertungskriterien.....	13
	4.1 Kriterienset	13
	4.2 Gewichtung.....	15
	4.3 Mindestkriterien	15
	4.4 Erläuterungen zur Bewertung	15
5	Vertraulichkeitserklärung	17
6	Kontakte	19

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Programm „Forschungspartnerschaften“ wird finanziert aus Mitteln des Österreich-Fonds in Kooperation mit der FTE-Nationalstiftung. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) führt das Programm in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) durch. Die Programm-Verantwortung wird durch die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) wahrgenommen.

Tabelle 1: Zeitplan der Ausschreibung und Bewertung

Datum	Meilenstein
3.12.2018	Öffnung der fünften Ausschreibung
bis 2.3.2020, 12 Uhr MEZ	Laufende Einreichung (bis zur Mittelausschöpfung)
Einreichung	Abschluss im eCall laufend - Fachbegutachtung der Förderungsansuchen durch je zwei externe Expertinnen oder Experten
12 Wochen nach Einreichung	Erstellung der Förderungsvorschläge auf Basis der Fachgutachten - durch das Programm-Management der FFG
Förderungsempfehlung durch das Bewertungsgremium für Basisprogramme	Förderungsempfehlung durch das Bewertungsgremium für Basisprogramme auf Basis der Förderungsvorschläge des Programm-Managements der FFG
2 Wochen nach der Förderungsempfehlung	Förderungsentscheidung durch die Geschäftsführung der FFG und Bekanntgabe der Förderungswürdigkeit an die Förderungswerbenden
1 Woche nach der Förderungsentscheidung	laufender Vertragsabschluss der ausgewählten Projekte

Ziel des Auswahlverfahrens ist es, aus den eingegangenen Förderungsansuchen die förderungswürdigen Vorhaben auszuwählen. Für die abgelehnten Vorhaben ist ein inhaltliches Feedback (positiv wie negativ) zur Qualität des Förderungsansuchens zu formulieren.

Die Fachbegutachtung wird durch nationale/internationale, unabhängige und unbefangene Expertinnen oder Experten durchgeführt. Diese werden nach Expertenbedarf zur Beurteilung der eingegangenen Förderungsansuchen ausgewählt.

2 INHALTE UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Am 3.12.2018 startete die 5. Ausschreibung zur Einreichung von **Industrienahen Dissertationen**. Die Ausschreibung verfolgt folgende Ziele:

- die Verfügbarkeit von exzellent und bedarfsgerecht ausgebildetem Forschungspersonal in Naturwissenschaft und Technik für die österreichische Industrie strukturell verbessern
- den Einstieg in Forschungskarrieren außerhalb des Wissenschaftssystems erleichtern und neue Karrierepfade eröffnen
- bestehende Kooperationsbeziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft systematisieren und vertiefen
- insbesondere die Karrierechancen von Frauen im Bereich Naturwissenschaft und Technik verbessern

Ausschreibungsschwerpunkte/Themen

Eine Industrienaher Dissertation ist an keine Wissenschaftsdisziplin gebunden, sondern für alle Forschungsfragen in Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen offen. Besonders erwünscht sind Dissertationsprojekte mit einem Anwendungsbezug aus den Bereichen Mobilität, Produktion, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Energie.

Tabelle 2: Ausschreibungsübersicht

Instrument	Industrienaher Dissertationen
Kurzbeschreibung	Eine Industrienaher Dissertation behandelt eine Forschungsfrage für Unternehmen als (bzw. innerhalb einer) Dissertation. Eingereicht werden die Dissertationsprojekte von Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Standort in Österreich. Die Dissertantin / der Dissertant ist zumindest für die Dauer des Dissertationsprojekts angestellt und wird aktiv in der wissenschaftlichen Arbeit bzw. dem weiteren Karriereverlauf unterstützt. Das Dissertationsprojekt darf frühestens nach Einreichung des Förderungsansuchens beginnen und muss eine

	verbindliche Betreuungszusage an einer Universität vorweisen. Mindestens 50% der Mittel sind für weibliche Studierende vorgesehen.
Eckdaten	
Beantragte Förderung in €	max. 100.000 EUR pro Projekt
Förderungsquote	max. 50 %
Laufzeit in Monaten	mind. 24 Monate bis max. 36 Monate
Förderungswerbende	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen • jeweils mit Standort in Österreich
Geldgeber	Österreich-Fonds
Einreichfrist	Laufende Einreichung von 3.12.2018 bis längstens 2.3.2020, 12:00 Uhr MEZ Sind die Förderungsmittel vor diesem Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.
Sprache	Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement: Adelheid Merkl, T (0) 57755 – 2714 E adelheid.merkl@ffg.at</p> <p>Teresa Pflügl MA, T (0) 57755 – 2303 E teresa.pfluegl@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag.a Christine Löffler T (0) 57755 – 6089, E christine.loeffler@ffg.at</p> <p>Mag. Alexander Glechner T (0) 57755 – 6082, E alexander.glechner@ffg.at</p>
Information im Web	www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2019

2.1 Was sind Industrienaehe Dissertationen?

Eine Industrienaehe Dissertation behandelt eine Forschungsfrage als (bzw. innerhalb einer) Dissertation. Ein Dissertationsprojekt wird in Zusammenarbeit zwischen der Dissertantin / dem Dissertanten, dem Förderungsnehmer – Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung - und dem wissenschaftlichen Partner mit Promotionsrecht durchgeführt.

Eine Industrienaehe Dissertation ermöglicht die Arbeit an einem Forschungsprojekt, dessen Ergebnisse direkte Anwendung finden sollen. Jedes Dissertationsprojekt muss daher auch einen konkreten industriellen Anwendungsbezug aufweisen.

Nutzen für die Organisation: Die einreichende Organisation kann auf hochqualitative Forschungsarbeit zurückgreifen, die für sie auch wirtschaftlich verwertbar ist. Über das gemeinsame Dissertationsprojekt kann sie gleichzeitig den Austausch mit der akademischen Forschung intensivieren und neue Themenfelder erschließen.

Nutzen für die Dissertantin/den Dissertanten: Mit der Förderung soll die Dissertantin / der Dissertant darin unterstützt werden, möglichst konzentriert und intensiv am Dissertationsprojekt zu arbeiten. Zusätzlich zum fachlichen Kompetenzaufbau können die Dissertantin / der Dissertant ihr persönliches Netzwerk erweitern und werden auf dem weiteren Karriereverlauf unterstützt.

Für die Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen gelten folgende Anforderungen:

Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten/Außeruniversitäre Forschungseinrichtung:

- Die Dissertantin / der Dissertant ist für das Dissertationsprojekt **zu mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung¹ angestellt²** und wendet zumindest auch dieses **Arbeitsausmaß** für das Dissertationsprojekt auf.
- Die Dissertantin / der Dissertant wird durch **Personalentwicklungsmaßnahmen** bei der Karriereentwicklung und der wissenschaftlichen Arbeit unterstützt und gefördert (z.B. Teilnahme an betrieblicher Weiterbildung, Konferenzteilnahmen, Summer Schools etc.).
- **Zusätzlich** zur verpflichtenden Betreuung an der Universität wird der Dissertantin / dem Dissertanten an der einreichenden Organisation eine Mentorin / ein Mentor zur Seite gestellt.

¹ Siehe Jahresteiler gemäß Kostenleitfaden 2.1

² Als Richtwert für das Bruttomonatsgehalt der Dissertantin / des Dissertanten gelten die Personalkostensätze des FWF: <https://www.fwf.ac.at>. Höhere Bruttomonatsgehälter sind aber förderbar.

Die Mentorin / der Mentor erfüllt folgende Anforderungen und Aufgaben:

- Ausgewiesene Expertise im Fachgebiet der Dissertation
- Erstansprechperson für die Betreuung mit entsprechenden Zeitressourcen, die auch dafür reserviert sind
- Sicherstellen des Projekterfolgs bzw. Steuerung im Falle gravierender Änderungen (z.B. in der Forschungsfragestellung oder Änderungen von sonstigen Rahmenbedingungen)

Die Mentorin / der Mentor darf nicht gleichzeitig die Betreuungsperson seitens der Universität sein.

Universität:

- Die Betreuung der Dissertation an einer Universität muss bereits zum Zeitpunkt der Einreichung durch eine **verbindliche Betreuungszusage** gesichert sein.
- Die Betreuungsperson muss darin bestätigen, dass die Dissertation nicht vor Einreichung des Projektantrags begonnen wurde.

Dissertantin / Dissertant:

- Die Dissertantin / der Dissertant ist **während der gesamten Laufzeit** (= Laufzeit des geförderten Projekts) an einer österreichischen oder ausländischen Universität/Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht **inskribiert**.
- Spätestens vor Auszahlung der ersten Rate muss eine **aktuelle Inskriptionsbestätigung** vorliegen.
- Der weitere **Nachweis** der laufenden Inskription ist im Zuge der Berichtslegung zu erbringen.

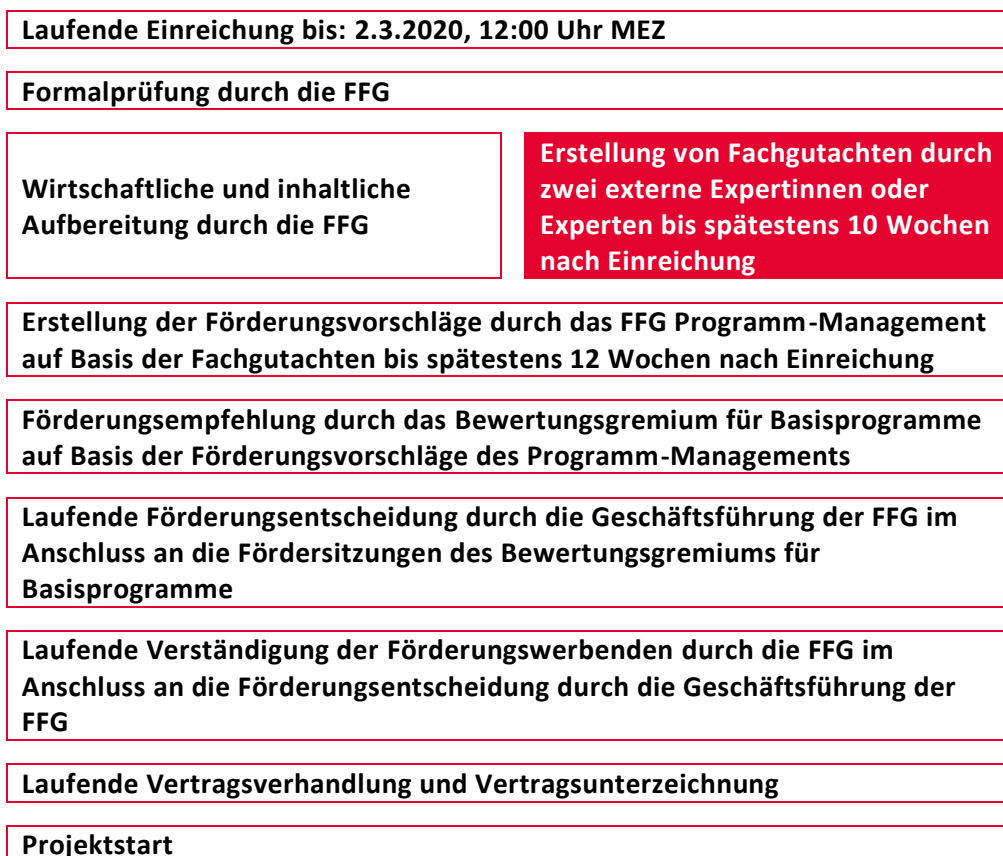
Grundsätzlich sollte es realistisch sein, die Dissertation auch innerhalb des Dissertationsprojekts (Förderungszeitraums) abzuschließen. Der formale Abschluss ist keine Bedingung.

3 BEWERTUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

3.1 Übersicht

Folgende Grafik stellt den Ablauf des Auswahlverfahrens dar. Das rot gekennzeichnete Feld betrifft die Fachbegutachtung durch die externen nationalen/internationalen Expertinnen oder Experten.

Abbildung 1: Ablauf des Auswahlverfahrens



3.2 Ablauf des Bewertungsverfahrens

Die Begutachtung von Förderungsansuchen umfasst

- die Prüfung durch die FFG
- die Fachbegutachtung durch jeweils mindestens zwei nationale/internationale externe Expertinnen oder Experten
- die Zusammenführung der Ergebnisse der Prüfung und Aufbereitung durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der FFG und der externen Fachbegutachtung durch das Programm-Management der FFG samt allfälligen Auflagen und/oder Empfehlungen (= Förderungsvorschläge)
- die Erstellung der Förderungsempfehlung (inklusive Ablehnungen) durch das Bewertungsgremium für Basisprogramme auf Basis der o.g. Zusammenführung der Prüf- und Begutachtungsergebnisse (= Förderungsvorschläge) durch das Programm-Management
- die Förderungsentscheidung durch die Geschäftsführung der FFG

3.3 Prüfung durch die FFG

Die eingegangenen Förderungsansuchen werden einer formalen Prüfung, einer wirtschaftlichen und inhaltlichen Aufbereitung sowie einer Bonitätsprüfung und Prüfung der Finanzierbarkeit entsprechend dem vorgegebenen Prozess und den Checklisten/Vorlagen durch die FFG unterzogen.

Formalprüfung:

Anhand von Checklisten erfolgen eine Prüfung der Vollständigkeit des Förderungsansuchens und die Datenerfassung durch das Programm-Management. Die behebbaren und nichtbehebbaren Kriterien der Formalprüfung sind im Ausschreibungsleitfaden bzw. der Projektbeschreibung (Antragsformular) veröffentlicht.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird den Förderungswerbenden zeitgerecht mitgeteilt. Im Falle von behebbaren Mängeln wird auf diese hingewiesen und deren Korrektur innerhalb einer Frist von 1 Woche nachgefordert oder es wird ein Ausschluss aus formalen Gründen bekanntgegeben. **Sollten sich die geprüften Angaben der Förderungswerbenden bei der weiteren Prüfung als falsch erweisen, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschieden werden.**

Inhaltliche Aufbereitung:

In der inhaltlichen Aufbereitung werden Themen wie Mehrfachförderung, Projekthistorie, Anreizwirkung, Auffälligkeiten in der Eigentümerstruktur und programmspezifische Aspekte geprüft.

Eine inhaltliche Bewertung des Förderungsansuchens findet im Rahmen der inhaltlichen Aufbereitung nicht statt.

Wirtschaftliche Aufbereitung:

Das Förderungsansuchen wird seitens des Programm-Managements der FFG auf Richtlinienkonformität (z.B. Einhaltung allfälliger spezifischer Förderungsbestimmungen, Einstufung der Organisationsart, richtige und nachvollziehbare Kostendarstellung, programmspezifische Aspekte, ...) geprüft.

Prüfung der Finanzierbarkeit (Bonitätsprüfung):

Darüber hinaus nimmt die FFG für die zur Förderung vorgeschlagenen Förderungsansuchen eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen vor. Einerseits wird dabei die finanzielle Situation der Unternehmen, andererseits die Finanzierbarkeit des Förderungsansuchens geprüft. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung³.

Die Ergebnisse der Prüfung durch die FFG werden in der Förderdatenbank der FFG dokumentiert.

3.4 Fachgutachten

Das Programm-Management der FFG holt Fachgutachten externer Expertinnen oder Experten zur Beurteilung der eingegangenen Förderungsansuchen ein. Die Expertinnen oder Experten bekommen als Grundlage für die Fachbegutachtung der zugeteilten Förderungsansuchen und zur weiteren Information folgende Unterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt:

- das vorliegende Dokument „Bewertungshandbuch“
- die zu bewertenden Förderungsansuchen
- das Online-Bewertungsformular
- Ergebnisse der inhaltlichen Aufbereitung

Bei der Fachbegutachtung prüfen die Expertinnen oder Experten - unter Einhaltung der **Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung** (siehe Kapitel 5) - jedes Förderungsansuchen, das ihnen zugewiesen wird, einzeln und füllen jeweils ein separates Bewertungsformular mit ihren entsprechenden Bewertungen und Begründungen online aus. Die dazu erforderlichen Bewertungsformulare werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese sind innerhalb einer vorab definierten Frist vollständig auszufüllen. Jedes Förderungsansuchen wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt. Bei Bedarf, wenn z.B. sehr widersprüchliche oder wenig aussagekräftige Gutachten erstellt wurden, kann ein weiteres Fachgutachten eingeholt werden.

Das Ergebnis der Fachbegutachtung durch die Expertinnen oder Experten ist die Punktbewertung (siehe Kapitel 4 Bewertungskriterien) in Konsistenz mit der verbalen Begründung.

³ Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Prüfaufgaben der Expertinnen oder Experten

Die Expertinnen oder Experten bewerten die Förderungsansuchen vertraulich, fair, neutral, unparteiisch und unabhängig mittels des von der FFG zur Verfügung gestellten Bewertungsschemas (Auswahlkriterien, Punktevergabe und Kommentare) und den in diesem Bewertungshandbuch beschriebenen Verfahren. Die Punktevergabe ist in Bezug auf die Haupt- und Subkriterien durch Kommentare zu unterstreichen. Dies erfolgt je Kriterium durch die Angabe von **Stärken und/oder Schwächen** sowie in der Gesamtbewertung die Angabe der **wesentlichen Argumente**, die ihre Förderungsempfehlung oder Ablehnung untermauern.

Folgende Empfehlungen an die FFG als Ergebnis der Bewertung eines Förderungsansuchens sind möglich:

- Förderung ohne Auflagen
- Förderung mit Auflagen

Hinweis: Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt auf Basis der vorliegenden Unterlagen unabhängig von der Formulierung allfälliger Auflagen.

Auflagen dürfen nicht in die Punktebewertung einfließen.

- Auflagen müssen klar formuliert, umsetzbar, durch das Programm-Management der FFG überprüfbar und an eine Fristigkeit gekoppelt sein.
 - Als Richtwert gilt, nicht mehr als drei inhaltliche Auflagen zu formulieren, sonst ist das Förderungsansuchen insgesamt zu hinterfragen.
 - Auflagen, die ein Förderungsansuchen wesentlich verändern, sind zu vermeiden.
-
- Ablehnung
 - Ablehnungen müssen klar, entlang der Auswahlkriterien formuliert und an die Förderungswerbenden kommunizierbar sein.

Die Expertinnen oder Experten haben die beantragten Kosten auf Plausibilität zu prüfen und können ggf. Kostenkürzungen vorschlagen. Folgendes ist dabei zu beachten:

- klare, begründete Aussage, welche Kostenkategorie, in welcher Höhe gekürzt werden soll
- Pauschalkürzungen auf Gesamtprojektebene sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Die Einhaltung der Förderungsrichtlinien ist hierbei zu beachten und wird von der FFG sichergestellt.

Die Expertinnen oder Experten können zusätzlich Empfehlungen für das Förderungsansuchen formulieren. Die Umsetzung von Empfehlungen – im Gegensatz zu Auflagen – ist nicht bindend.

3.5 Förderungsempfehlung und Förderungsentscheidung

Die Förderungsempfehlung (inkl. Ablehnungen samt zugehörigen Begründungen) wird durch das Bewertungsgremium für Basisprogramme erstellt und der Geschäftsführung der FFG zur Förderungsentscheidung vorgelegt.

Die folgende **Tabelle 3** zeigt einen Überblick über die Varianten möglicher Ergebnisse:

Tabelle 3: Ergebnis-Varianten

Was?	Details	
Förderungswürdigkeit	förderungswürdig (ohne/mit Auflagen), nicht förderungswürdig	
Förderung bzw. Ablehnung	Förderung	Festlegung der förderbaren Kosten
		ggf. Begründung für allfällige Kostenkürzungen
		ggf. Formulierung von Empfehlungen
		ggf. Formulierung von Auflagen
	Ablehnung	Formulierung von Ablehnungsbegründungen

Schritte zur Förderungsempfehlung

- Jedes Förderungsansuchen wurde nach Punkten bewertet und eine konsistente Begründung auf Basis der Fachgutachten (ggf. Auflagen/ Empfehlungen bzw. Ablehnungstext) liegt vor.
- Gesamtkosten und Förderungssumme für jedes Förderungsansuchen wurden festgelegt.
- Das Ergebnis ist der Förderungsvorschlag auf Basis der Mehrzahl der Einstufungen (förderungswürdig/nicht förderungswürdig) der Fachgutachten. Die Förderungsempfehlung wird auf Basis der Fachgutachten durch das Bewertungsgremium für Basisprogramme erstellt (inkl. Ablehnungen) und der Geschäftsführung der FFG in Form eines Protokolls zur Förderungsentscheidung übermittelt.

Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis die verfügbaren Förderungsmittel ausgeschöpft sind. Sind die Förderungsmittel durch die eingegangenen Förderungsansuchen vor Einreichschluss potenziell ausgeschöpft, wird die Ausschreibung frühzeitig geschlossen. Es gilt das „First Come - First Served“-Prinzip. Ausschlaggebend für die Reihung der eingereichten Förderungsansuchen ist der Zeitpunkt der Einreichung. Potentiell ausgeschöpft sind die Mittel, wenn die Summe der **beantragten** Förderungsmittel (exkl. Ablehnungen) die Summe der verfügbaren Mittel erreicht hat.

- Mindestens die Hälfte der Förderungsmittel sind für Projekte mit **weiblichen** Dissertantinnen reserviert.
- Die restlichen Förderungsmittel sind für Projekte mit **weiblichen oder männlichen** DissertantInnen vorgesehen.

- Wenn die Mittel für Förderungsansuchen mit **männlichen** Dissertanten potentiell ausgeschöpft sind, können nur noch Anträge mit **weiblichen** Dissertantinnen eingereicht werden – so lange, bis auch diese Mittel potentiell ausgeschöpft sind.

Förderungsentscheidung

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung laufend auf Basis der vorgelegten Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums für Basisprogramme. Im Anschluss an die formale Genehmigung durch die Geschäftsführung der FFG werden die Förderungswerbenden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Die anschließenden Vertragsverhandlungen werden von der FFG im Auftrag des Österreich-Fonds geführt. Allfällige Auflagen aus dem Bewertungsprozess heraus sind dabei zu berücksichtigen. Die Förderungsempfehlung bildet die Grundlage für die weiteren Vertragsverhandlungen. Die Kontrolle der weiteren Umsetzung der Auflagen obliegt der FFG. Das weitere Projektmonitoring bzw. die Projektadministration erfolgt durch die FFG.

4 BEWERTUNGSKRITERIEN

4.1 Kriterienset

Förderungsansuchen werden auf Basis der in Tabelle 4 dargestellten vier Hauptkriterien beurteilt.

Jedes Hauptkriterium wird durch entsprechende Subkriterien näher beschrieben. Beachten Sie weiters die in Kapitel 4.2 beschriebene Gewichtung der Kriterien aus der Tabelle 4.

Tabelle 4: Kriterienset, Gewichtung und Schwellenwerte

Qualität des Vorhabens	Max. Punkte: 30
1.1. Ist der State of the Art vollständig und nachvollziehbar abgebildet? Sind die Hypothesen und Forschungsfragen relevant und nachvollziehbar?	8
1.2. Wie hoch sind der Neuheitswert der Forschung bzw. der Innovationssprung?	10

1.3. Wie sind die Qualität und die Effizienz der Planung in Bezug auf folgende Punkte? – Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete – Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete – Nachvollziehbare Darstellung der Kosten – Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse)	6
1.4. Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht ⁴ : Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens	6
Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	Max. Punkte: 30
2.1. Wie gut ist das Dissertationsprojekt in die Strategie des Förderungswerbers eingebettet, insbesondere hinsichtlich Innovations- und Marktstrategie?	10
2.2. Wie sind die fachlichen Kompetenzen der Mentorin/des Mentors zu bewerten? Sind die organisatorischen Rahmenbedingungen passend, um eine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten?	10
2.3. Inwieweit bringt die Dissertantin bzw. der Dissertant die notwendigen Kompetenzen mit, um das Dissertationsprojekt erfolgreich umsetzen zu können?	10
Nutzen und Verwertung	Max. Punkte: 20
3.1. Wie groß sind der Nutzen und das Verwertungspotenzial für den Förderungswerber?	6
3.2. Ist der industrielle Anwendungsbezug gegeben? Wie ist das adressierte Innovationspotenzial zu bewerten?	6
3.3. Wie sind die geplanten Personalentwicklungsmaßnahmen bzw. längerfristige Perspektive der Dissertantin oder des Dissertanten in der einreichenden Organisation zu bewerten?	8
Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	Max. Punkte: 20

⁴ Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.

4.1. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	10
4.2. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter 	10
Gesamtbewertung	Schwelle: 60 Max. Punkte: 100

4.2 Gewichtung

Pro Subkriterium können die Expertinnen oder Experten bis zu max. 100 Punkte vergeben, welche dann durch Multiplikation mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor und der Aufsummierung aller Subkriterien eines Hauptkriteriums wiederum max. 100 Punkte ergeben können. Die Gesamtpunkteanzahl eines Förderungsansuchens beträgt durch entsprechende Gewichtung der Hauptkriterien ebenfalls 100. Die Gewichtung der Haupt- und Subkriterien erfolgt entsprechend den Zielen des Programms und der Ausschreibung.

4.3 Mindestkriterien

Die Summe der maximal erreichbaren Punkte der 4 Hauptkriterien beträgt 100. Der Schwellenwert eines förderungswürdigen Ansuchens liegt bei 60 der max. erreichbaren Punkte. Es werden nur Projekte gefördert, die von 2 Fachgutachten als förderungswürdig eingestuft werden.

Die Vergabe von null Punkten im Subkriterium 1 des 4. Hauptkriteriums „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ führt zur Ablehnung des Vorhabens.

4.4 Erläuterungen zur Bewertung

Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt entsprechend den online zur Verfügung gestellten Bewertungsformularen, die, wie auch oben dargestellt, in 4 Hauptkriterien eingeteilt sind:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Es müssen die Subkriterien nach dem vorgegebenen Schema bewertet werden. Die Summe der Subkriterien ergibt die Bewertung des jeweiligen Hauptkriteriums. Die Bewertungsmöglichkeiten erlauben die Wahl zwischen 5 Stufen:

Tabelle 5: Bewertungsmöglichkeiten

Zeichen	Erläuterung	Punkte	
+++	Sehr gut	100	Das Kriterium wird durch das Vorhaben sehr gut und vollständig erfüllt. Es wurden nur Stärken und keine relevanten Schwächen identifiziert.
++	Gut	80	Das Kriterium wird durch das Vorhaben gut und überwiegend erfüllt. Neben den überwiegenden Stärken werden jedoch einzelne, konkret benennbare Schwächen identifiziert.
+	Ausreichend	60	Das Kriterium wird durch das Vorhaben noch ausreichend erfüllt. Stärken überwiegen gerade noch die Schwächen.
-	Mangelhaft	40	Das Kriterium wird durch das Vorhaben mangelhaft erfüllt. Schwächen überwiegen die Stärken.
--	Sehr mangelhaft	20	Das Kriterium wird durch das Vorhaben sehr mangelhaft erfüllt. Schwächen überwiegen deutlich. Es sind kaum Stärken erkennbar.
---	Nicht erfüllt	0	Das Kriterium wird durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Zu jedem Kriterium muss zusätzlich zur Punktevergabe auch eine schriftliche Begründung der Einstufung gegeben werden. Dieser schriftlichen Begründung kommt eine wichtige Bedeutung zu. Sie ist die Ausgangsbasis für die Förderungsempfehlung oder für die Formulierung von Ablehnungsgründen.

Bei der schriftlichen Begründung des Förderungsansuchens formulieren die Expertinnen oder Experten im vorgegebenen Schema zu jedem der zu bewertenden Subkriterien Stärken bzw. Schwächen des Ansuchens. Sollten in Bezug zu dem jeweiligen Bewertungskriterium keine Stärken bzw. Schwächen des Förderungsansuchens vorliegen, kann das im elektronischen Bewertungsformular entsprechend angekreuzt werden. Diese Stärken bzw. Schwächen stellen die Basis für die Gesamtbewertung und die Vergabe der Punktebewertung.

In der Gesamtbewertung formulieren die Expertinnen oder Experten auf der Grundlage ihrer bisherigen Bewertung die wichtigsten Argumente, warum sie das Förderungsansuchen für förderungswürdig halten oder nicht. Diese Argumente nehmen Bezug zu den bei den Bewertungskriterien angegebenen Stärken und Schwächen.

Da Ausschnitte aus der schriftlichen Begründung an die Förderungswerbenden weitergegeben werden können, soll auf eine wertschätzende Formulierung geachtet werden.

Gegebenenfalls können hier auch Auflagen und/oder Empfehlungen formuliert werden.

5 VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

Die Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung gilt für die nationalen/internationalen Expertinnen oder Experten. Erst nach Akzeptieren der Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung in der GutachterInnen Datenbank können die zugeordneten Förderungsansuchen eingesehen und beurteilt werden.

Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung

Der/Die GutachterIn erklärt hiermit gegenüber der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (im Folgenden kurz „**FFG**“), A-1090 Wien, Sensengasse 1, wie folgt:

1. Der/Die GutachterIn erkennt an, dass ihm/ihr im gewöhnlichen Verlauf der Beauftragung zur Erstellung eines Gutachtens
 - a. Informationen im Zusammenhang mit Vorhaben von Förderungswerbenden und Förderungs-/Finanzierungsansuchen,
 - b. Bewertungs-, Zwischen- und Endergebnisse (samt Begründungen),
 - c. die Inhalte der Diskussionen der Meetings des Bewertungsgremiums, sowie
 - d. sonstige Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit Förderungswerbenden und sonstigen am Vorhaben beteiligten PartnerInnen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen können, geschäftlich sensibel sein können, oder irgendeine sonstige geheime oder vertrauliche Information beinhalten können,(1.1. bis 1.4. gemeinsam „**vertrauliche Informationen**“) anvertraut, offenbart oder sonst zugänglich gemacht werden.
2. Der/Die GutachterIn wird solche vertraulichen Informationen geheim halten und streng vertraulich behandeln, und nicht für seine/ihre eigenen Zwecke

oder für Zwecke Dritter oder für andere Zwecke als der konkreten Beauftragung benützen, nicht Dritten preisgeben oder zugänglich machen, weder mündlich noch schriftlich. Der/Die GutachterIn wird keine solchen vertraulichen Informationen veräußern oder danach streben diese zu veräußern, oder einen finanziellen Vorteil (direkt oder indirekt) für die Offenbarung solcher vertraulichen Informationen erhalten, oder danach streben einen solchen zu erhalten.

3. Der/Die GutachterIn ist in der Ausübung seiner/ihrer Funktion unparteilich, unvoreingenommen, objektiv und unabhängig.
4. Dem/Der GutachterIn ist es nicht gestattet, die Namen der anderen Mitglieder des Bewertungsgremiums, die an der Bewertung teilnehmen, zu offenbaren.
5. Die Aufgabe des/der GutachterIn besteht darin, an der vertraulichen, fairen und neutralen Beurteilung eines jeden Förderungsansuchens oder Vorhabens teilzunehmen, und zwar entsprechend dem beschriebenen Verfahren bzw. den programmspezifischen Bewertungsunterlagen.
6. Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf Grund der von der FFG zur Verfügung gestellten Programm- und Projektunterlagen und der Kriterien, die aus dem Bewertungshandbuch ersichtlich sind.
7. Der/Die GutachterIn hat der FFG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er/sie von einem Förderungs-/Finanzierungsansuchen oder einem Vorhaben persönlich betroffen oder daran irgendwie beteiligt ist, oder mit einer am Förderungs-/Finanzierungsansuchen bzw. am Vorhaben beteiligten Person oder ihren VertreterInnen in einem Verwandtschafts-, Schwägerschafts- oder Obsorgeverhältnis steht.
8. Der/Die GutachterIn hat der FFG private persönliche Beziehungen zu einer der am Förderungs-/Finanzierungsansuchen bzw. am Vorhaben beteiligten Personen oder zu ihren VertreterInnen, die ein Naheverhältnis begründen, sowie sämtliche sonstige Umstände, die geeignet sind, naheliegende Zweifel an der unvoreingenommenen und unparteilichen Sachverständigentätigkeit zu wecken, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
9. Bei drohendem oder schon eingetretenem Konflikt zwischen den eigenen Interessen des/der GutachterIn und den Interessen der FFG hat der/die GutachterIn der FFG unverzüglich zu eröffnen, dass ein Interessenskonflikt droht bzw. gegeben ist und ihr die Umstände dazu, sowie andere relevante Tatsachen schriftlich mitzuteilen.
10. Ein/e GutachterIn darf weder Kontakt zu den Förderungs-/FinanzierungswerberInnen aufnehmen noch irgendeiner anderen Person mitteilen, welche Empfehlung er/sie oder ein/e andere/r GutachterIn gegeben hat.
11. Der/Die GutachterIn bestätigt hiermit, dass er/sie keinerlei Insiderinformationen (i.S. § 48a Abs 1 Z 1 BörseG), die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bekannt wurden, missbräuchlich ausgenutzt hat oder ausnützen wird (i.S. § 48b BörseG).
12. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht während des aufrechten Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens und ohne zeitliche Beschränkung nach Abgabe des Gutachtens bzw. dem sonstigen Ende einer Beauftragung.

6 KONTAKTE

Agentur zur Abwicklung des Programmes:
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
Sensengasse 1, A-1090 Wien
<http://www.ffg.at>



Für sämtliche Fragen zum Begutachtungsprozess steht Ihnen folgende Person zur Verfügung:

Teresa Pflügl MA
FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
Strukturprogramme
Sensengasse 1, A-1090 Wien
Tel: +43-(0)5 77 55 – 2303
Fax: +43-(0)5 77 55 – 92000
E-Mail: teresa.pfluegl@ffg.at
<https://www.ffg.at/forschungspartnerschaften>

In Zusammenarbeit mit dem:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie (BMVIT)
Abteilung III/I 2 – Forschungs- und Technologieförderung
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien
<http://www.bmvit.gv.at>
Kontakt: **Dr. Rupert Pichler**

